

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 117



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

6. April 2021

### Inhalt

#### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2021/C 117/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10119 — Deme Concessions/ CDC/Région Occitanie/Port-La Nouvelle) <sup>(1)</sup> .....	1
2021/C 117/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10043 — CDC/PBB/ Capveriant) <sup>(1)</sup> .....	2

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2021/C 117/03	Euro-Wechselkurs — 31. März 2021 .....	3
2021/C 117/04	Euro-Wechselkurs — 1. April 2021 .....	4

#### V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

##### Europäische Kommission

2021/C 117/05	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten gemäß dem Arbeitsprogramm 2021-2022 für das Programm „Horizont Europa“ (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027) .....	5
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2021/C 117/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10211 — L Catterton/Birkenstock) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
2021/C 117/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10222 – CDPQ/Telefónica/FiBrasil JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.10119 — Deme Concessions/CDC/Région Occitanie/Port-La Nouvelle)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 117/01)

Am 29. März 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden.
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10119 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.10043 — CDC/PBB/Capveriant)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 117/02)

Am 26. März 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10043 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

31. März 2021

(2021/C 117/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1725	CAD	Kanadischer Dollar	1,4782
JPY	Japanischer Yen	129,91	HKD	Hongkong-Dollar	9,1153
DKK	Dänische Krone	7,4373	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6769
GBP	Pfund Sterling	0,85209	SGD	Singapur-Dollar	1,5768
SEK	Schwedische Krone	10,2383	KRW	Südkoreanischer Won	1 324,19
CHF	Schweizer Franken	1,1070	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,3484
ISK	Isländische Krone	148,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6812
NOK	Norwegische Krone	9,9955	HRK	Kroatische Kuna	7,5705
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 030,56
CZK	Tschechische Krone	26,143	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8618
HUF	Ungarischer Forint	363,27	PHP	Philippinischer Peso	56,901
PLN	Polnischer Zloty	4,6508	RUB	Russischer Rubel	88,3175
RON	Rumänischer Leu	4,9223	THB	Thailändischer Baht	36,658
TRY	Türkische Lira	9,7250	BRL	Brasilianischer Real	6,7409
AUD	Australischer Dollar	1,5412	MXN	Mexikanischer Peso	24,0506
			INR	Indische Rupie	85,8130

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****1. April 2021**

(2021/C 117/04)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1746	CAD	Kanadischer Dollar	1,4787
JPY	Japanischer Yen	130,03	HKD	Hongkong-Dollar	9,1346
DKK	Dänische Krone	7,4379	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6806
GBP	Pfund Sterling	0,85195	SGD	Singapur-Dollar	1,5801
SEK	Schwedische Krone	10,2753	KRW	Südkoreanischer Won	1 328,36
CHF	Schweizer Franken	1,1099	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,2074
ISK	Isländische Krone	148,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7195
NOK	Norwegische Krone	10,0408	HRK	Kroatische Kuna	7,5705
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 068,23
CZK	Tschechische Krone	26,085	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8693
HUF	Ungarischer Forint	361,84	PHP	Philippinischer Peso	57,076
PLN	Polnischer Zloty	4,6089	RUB	Russischer Rubel	89,5944
RON	Rumänischer Leu	4,9088	THB	Thailändischer Baht	36,730
TRY	Türkische Lira	9,5903	BRL	Brasilianischer Real	6,6149
AUD	Australischer Dollar	1,5500	MXN	Mexikanischer Peso	23,8792
			INR	Indische Rupie	86,2275

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und damit verbundene Tätigkeiten gemäß dem  
Arbeitsprogramm 2021-2022 für das Programm „Horizont Europa“ (Rahmenprogramm für  
Forschung und Innovation 2021-2027)**

(2021/C 117/05)

Hiermit wird die Einleitung von Maßnahmen gemäß dem Arbeitsprogramm 2021-2022 für das Programm „Horizont Europa“ (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2021-2027) angekündigt.

Mit dem Beschluss C(2021) 1940 vom 31. März 2021 hat die Kommission das oben genannte Arbeitsprogramm angenommen.

Voraussetzung für diese Maßnahmen ist die Annahme des Beschlusses des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und der Verordnung über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“, in der Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse festgelegt sind, durch den Gesetzgeber ohne wesentliche Änderungen. Die Maßnahmen unterliegen darüber hinaus einer befürwortenden Stellungnahme oder dem Verzicht auf Einwände der mit dem Beschluss des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ eingesetzten Ausschüsse sowie der Bereitstellung der Mittel wie im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2021 und 2022 vorgesehen, und zwar nach Erlass dieses Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde oder, wenn der Haushaltsplan nicht festgestellt wird, nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel. Die Kommission behält sich das Recht vor, die Maßnahmen zu annullieren oder zu berichtigen.

Die Einhaltung dieser Bedingungen wird auf dem Online-Portal der Europäischen Kommission für Finanzhilfen und Ausschreibungen (<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/programmes/horizon>) bekannt gegeben.

Dieses Arbeitsprogramm, einschließlich Fristen und Mittelausstattung für die Maßnahmen, ist über das oben genannte Portal für Finanzhilfen und Ausschreibungen zusammen mit Einzelheiten zu den Maßnahmen und dem Leitfaden für Antragsteller abrufbar. Diese Informationen werden bei Bedarf auf dem Portal für Finanzhilfen und Ausschreibungen aktualisiert.

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10211 — L Catterton/Birkenstock)**

### **Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 117/06)

1. Am 25. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- L Catterton (USA);
- Birkenstock (Deutschland).

L Catterton übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Birkenstock.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- L Catterton ist eine auf Verbraucher ausgerichtete Private-Equity-Gesellschaft, deren Portfoliounternehmen im Einzelhandel und im Gaststättengewerbe, im Lebensmittel- und Getränkesektor, in den Bereichen Verbraucherdienstleistungen und Konsumgüter tätig sind, einschließlich der Herstellung und des Verkaufs von Einstreu, Bekleidung und Accessoires, Kosmetika und Duftstoffen.
- Birkenstock ist ein deutsches Unternehmen, das hauptsächlich im Vertrieb von Birkenstocks, einer deutschen Marke von Sandalen, und anderen Schuhen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10211 — L Catterton/Birkenstock

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.



Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10222 – CDPQ/Telefónica/FiBrasil JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 117/07)

1. Am 26. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Caisse de dépôt et placement du Québec (im Folgenden „CDPQ, Kanada);
- Telefónica S.A. („Telefónica“, Spanien) und
- FiBrasil Infraestrutura e Fibra Ótica SA („FiBrasil“, Brasilien).

CDPQ und Telefónica übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen FiBrasil.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CDPQ: institutioneller Anleger für langfristige Anlagen mit Verwaltung in erster Linie von Fonds für öffentliche und halböffentliche Pensions- und Versicherungssysteme. Das Unternehmen investiert diese Fonds weltweit in wichtige Finanzmärkte, privates Beteiligungskapital, Infrastruktur und Immobilien.
- Telefónica: Muttergesellschaft des Telefónica-Konzerns, einer internationalen Gruppe, die im Telekommunikationssektor tätig ist und Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungslösungen anbietet, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten (Spanien und Deutschland), im Vereinigten Königreich und in mehreren lateinamerikanischen Ländern vertreten sind.
- FiBrasil: Joint Venture für den Bau, die Entwicklung und den Betrieb eines neutralen und unabhängigen Glasfasernetzes in Brasilien. FiBrasil soll Glasfasernetze in ausgewählten mittelgroßen Städten in ganz Brasilien errichten und betreiben und allen Telekommunikationsdiensteanbietern Zugang zu Glasfaser-Privathaushalten bieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10222 — CDPQ/Telefónica/FiBrasil JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE